

Baryon



Liebe Leserinnen und Leser

Ein winziges Virus hält die Welt immer noch in Schach. Es stellt sich die Frage, inwieweit es unseren Alltag langfristig verändern wird. Antworten darauf werden wir erst mit zeitlichem Abstand finden. Einige positive Aspekte kann ich der Corona-Krise schon heute abringen:

Zeitmaschine für die Digitalisierung: Vor allem in der Arbeitswelt, aber auch im Bildungswesen erleben wir einen Schub der digitalen Anwendungsmöglichkeiten. Ohne die Corona-Krise wäre das Wissen rund um die digitalen Mittel für die Bildung weiterhin in den Kinderschuhen. Es war eindrücklich zu erleben, wie die Lehrpersonen meiner Kinder innert weniger Tage digitale Mittel in den Unterricht eingebunden haben. Die Kinder haben sich in kürzester Zeit das Wissen zur Benutzung der Tastatur, des Mikrophones, der Kamera usw. angeeignet.

Aber auch im geschäftlichen Umfeld kam es zu einem digitalen Schub, insbesondere im Bereich der digitalen Zusammenarbeit mittels Videokonferenzen. Auch wenn das Homeoffice nach der Krise nicht zur Regel wird, die positiven Aspekte sind das erlangte Wissen über effiziente Arbeitsmethoden, die Flexibilität, schnell ins Homeoffice wechseln zu können und die Erkenntnis, dass Video- und Telefonkonferenzen Geschäftsreisen ersetzen können (weniger CO₂-Emissionen sind ein positiver Nebeneffekt). Und im gleichen Atemzug haben persönliche, physische Treffen einen neuen Stellenwert bekommen. Es ist wohl einigen von uns wieder deutlich geworden, dass der Mensch andere Menschen braucht und Gemeinschaft guttut.

Gewonnene Zeit: Fallen Verabredungen und Veranstaltungen weg, eröffnen sich freie Stunden. Zeit für sich selbst und Zeit, die man mit dem Partner, den Kindern, der Familie verbringen kann. Aber auch Zeit, um mehr zu schlafen, mehr zu kochen, sich auf das Wesentliche zu besinnen. Die Herausforderung ist, die gewonnene Zeit so zu gestalten, dass neue positive Gewohnheiten Platz im Alltag finden.

Ideen und neue Geschäftsmodelle: Not macht erfinderisch. Kontaktbeschränkungen, Schliessungen, aber auch verändertes Kaufverhalten der Kunden aufgrund von Kurzarbeit und Jobverlust zwingen Händler zum Umdenken. Der lokale, stationäre Einzelhandel nutzt nun digitale Vertriebsplattformen, um Waren online zu vertreiben. Lieferdienste sind nicht neu. Aber Restaurants, Cafés und Geschäfte führen zusätzliche, eigene Online-Vertriebskanäle ein, um Kaffee, Kuchen, Cocktails, Eis, Pizza oder Kleidung direkt am Ladenfenster anzubieten. Die Kunden bestellen vor – per Anruf oder WhatsApp-Nachricht – und können ihre Bestellung zur gewünschten Uhrzeit abholen. Schneider und Designer nähen schöne Masken statt Kleidung und stellen sie Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Sporteinrichtungen, Musikschulen und Künstler bieten ihre Kurse online an. Museen und Galerien bieten virtuelle Führungen und Einblicke in seltene Sammlungen an.

Bei der Baryon AG sind wir dankbar, dass wir die Corona-Zeit gut zu nutzen wissen und mit Zuversicht dem Ende des Jahres 2020 entgegenschauen dürfen. Für Ihr Vertrauen in unsere Arbeiten danken wir Ihnen sehr und freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Phyllis Scholl,

Leiterin Rechtsberatung, Partner

INHALT

- Editorial
 - Ausgewählte Aspekte zur Revision des Handelsregisterrechts
 - Die Anlagestrategie im 4. Quartal 2020
-

AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

ZUR REVISION DES HANDELSREGISTERRECHTS

Adrian Gantenbein,

Rechtsanwalt, Mitarbeiter Rechtsberatung

Seit 1937 sind die Vorschriften über das Handelsregister im Obligationenrecht (OR) nicht mehr umfassend, sondern nur punktuell revidiert worden. Eine Revision des 30. Titels des Obligationenrechts (Art. 927 ff. OR), der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister drängte sich seit Langem auf. Ziel war es, das Handelsregister punktuell zu modernisieren, damit es seine wichtige Funktion im Dienst der Sicherheit und der Effizienz des Rechtsverkehrs weiterhin erfüllen kann. Die Eidgenössische Expertenkommission für das Handelsregister erarbeitete dazu im Jahr 2010 die folgenden Schwerpunkte für die Revision:

- Verwendung der AHV-Versichertennummer und Schaffung einer zentralen Datenbank für Personendaten
- Erleichterungen für Gesellschaften
- Stärkung der Gesetzmässigkeit, Rechtsgleichheit und Übersichtlichkeit

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden die Vorschläge intensiv diskutiert, wobei insbesondere die teilweise Abschaffung der Beurkundungspflicht im Fokus stand. Im Nachgang zu den parlamentarischen Beratungen beschloss der Bundesrat, die neuen Vorschriften über das Handelsregister auf den 1. Januar 2021, vereinzelt bereits auf den 1. April 2020, in Kraft zu setzen.

Nachfolgend werden die für die Praxis relevantesten Änderungen kurz vorgestellt:

Handelsregisteranmeldung

Ein Schwerpunkt der Erleichterungen für Gesellschaften betrifft die Handelsregisteranmeldung: Bisher musste die Handelsregisteranmeldung von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzel-

zeichnungsberechtigung unterzeichnet werden (Art. 931a OR, Art. 17 Abs. 1 Handelsregisterverordnung (HRegV)). Neu kann die Anmeldung auch durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung erfolgen (Art. 17 nHRegV). Somit könnte z.B. ein einzelzeichnungsberechtigter Sekretär des Verwaltungsrates, oder – im Falle einer Kollektivzeichnungsberechtigung – der Sekretär zu zweit mit einer weiteren zeichnungsberechtigten Person der Rechtseinheit, die Handelsregisteranmeldung rechtsgültig unterzeichnen. Zudem sieht Art. 17 nHRegV vor, dass die Handelsregisteranmeldung auch durch eine bevollmächtigte Drittperson erfolgen kann. Als solche Drittpersonen sind insbesondere Anwälte, Notare oder Treuhänder prädestiniert, da sie meist bereits im Vorfeld einer Handelsregisteranmeldung für das Unternehmen agieren und mit dem Sachverhalt der Anmeldung vertraut sind. Die Vollmacht, die der Drittperson ausgestellt wird, muss von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der betroffenen Rechtseinheit gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Die Vollmacht ist der Anmeldung beizulegen. Somit wird es künftig möglich sein, dass z.B. der bevollmächtigte Anwalt die Handelsregisteranmeldung für seinen Klienten unterzeichnet.

Veröffentlichungen im Internet

Der Hauptzweck des Handelsregisters liegt – im Sinne der Publikationsfunktion – im Wesentlichen darin, im Interesse der Geschäftstreibenden und des Publikums im Allgemeinen, die kaufmännischen Betriebe und die auf sie bezüglichen rechtserheblichen Tatsachen kund zu tun. Der aus dieser Publikationsfunktion des Handelsregisters abgeleitete Grundsatz der Öffentlichkeit, gemäss dem jeder-

mann ohne weitere Begründung für sein Interesse in grundsätzlich alle Teile des Registers Einsicht nehmen kann, begründet die in Art. 936 Abs. 1 nOR vorgesehene Offenlegung der Akten, die einer Eintragung ins Handelsregister zugrunde liegen. Die Öffentlichkeit umfasst die Anmeldungen, Belege und Einträge im Handelsregister. Nicht der Öffentlichkeit unterliegt jedoch die AHV-Versichertennummer (Art. 10 lit. b nHRegV). Aus den Bestimmungen der HRegV (Art. 10 lit. d nHRegV i.V.m. Art. 62 Abs. 2 HRegV) ergibt sich zudem, dass die mit einer Eintragung zusammenhängende Korrespondenz und die anlässlich der Identifikation von natürlichen Personen allfällig erstellten Kopien von Ausweisschriften sowie die Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte etc., die bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision («Opting-out») eingereicht werden, ebenfalls nicht öffentlich sind. Die Öffentlichkeit umfasst aber die Statuten und Stiftungsurkunden, welche die Rechtsordnung der jeweiligen Rechtseinheiten regeln und daher auch für Dritte von Bedeutung sein können. Diese Dokumente werden im Internet gebührenfrei zur freien Konsultation veröffentlicht, wobei dies bereits heute in einigen Kantonen, wie z.B. beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich, der Fall ist.

Zentrale Datenbank für Personendaten und Suchfunktion

Ein weiteres Ziel der Revision des Handelsregisterrechts bestand darin, die Qualität und Aktualität der im Handelsregister geführten Personendaten zu verbessern. Bedingt durch die dezentrale Erfassung der Daten in den jeweiligen kantonalen Datenbanken, ist es heute nicht möglich, gesamtschweizerisch festzustellen, welche natürliche Person in welcher Funktion oder Zeichnungsberechtigung bei einer oder verschiedenen Rechtseinheiten im Handelsregister eingetragen ist. Dem wird mittels der Schaffung einer zentralen Datenbank für Personendaten Abhilfe geschaffen. Mit dieser zentralen Datenbank können die im Handelsregister eingetragenen Personen künftig gesamtschweizerisch identifiziert werden. Es werden die Angaben zu natürlichen Personen in Verbindung mit weiteren Angaben, wie den ihnen zukommenden Funktionen und Zeichnungsberechtigungen, für jede Rechtseinheit erfasst. So

können – gemäss Art. 936 Abs. 3 nOR – die im Internet zugänglich gemachten Einträge künftig nach bestimmten Suchkriterien, z.B. nach personen- oder zeitbezogenen Suchkriterien, abgerufen werden.

Gebührenreduktion

Für das Handelsregister gelten künftig uneingeschränkt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Dieses schreibt vor, dass der Gesamtbetrag der erhobenen Abgaben die Gesamtkosten des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig oder die betreffende Einrichtung nicht oder höchstens geringfügig übersteigen darf. Um diese Vorgaben einzuhalten, werden die Gebühren um rund ein Drittel gesenkt. Damit kann die Wirtschaft Schätzungen zufolge um rund CHF 14 Mio. pro Jahr entlastet werden. Diese Kostenreduktion wird sich v.a. bei den Gebühren für Gründungen bemerkbar machen. Die Notariatskosten blieben von den Änderungen des Handelsregisterrechts unberührt. Die Gebühren des Handelsregisters für die Neueintragung einer Aktiengesellschaft werden von CHF 600 auf CHF 420 gesenkt. Dazu kommt, dass die Gebühren neu pauschal und nicht mehr in Abhängigkeit zum Grund-, Stamm- oder Dotationskapital ausgestaltet sind. Eine Erhöhung der Gebühren ist einzig für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit vorgesehen. In solchen Fällen kann das Handelsregister Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erheben.

Nicht umgesetzte Vorschläge

Nicht umgesetzt wurde die Schaffung einer gesamtschweizerischen Handelsregisterdatenbank mit einer nationalen Infrastruktur für das Handelsregister. Damit bleibt die Handelsregisterführung durch die Kantone unter der Oberaufsicht des Eidgenössischen Amt für das Handelsregister bestehen, mit der Konsequenz, dass die Zahl der Akteure im Handelsregister immer noch hoch bleibt. Dadurch wird es auch in Zukunft schwierig sein, eine einheitliche Praxis bei der Umsetzung des Handels-, Gesellschafts- und Umstrukturierungsrechts durchzusetzen. Auch die geplante teilweise Abschaffung der Beurkundungspflicht wurde, wie die vollständige Abschaffung der Papieranmeldung, verworfen.

DIE ANLAGESTRATEGIE IM

4. QUARTAL 2020

Die Weltwirtschaft befindet sich auf Erholungskurs. Die Aktienmärkte haben sich von ihren Kursverlusten erholt. Technologiewerte notieren sogar deutlich über den Jahresanfangsniveaus. Die Bewertung der Aktienwerte ist deutlich gestiegen und damit auch die Anfälligkeit auf Kurskorrekturen. Es gibt keine Anlagealternativen. Wir bleiben in Aktien investiert und verfolgen einen agilen Anlagestil.

Wirtschaftliches Umfeld

Die Erholung der Weltwirtschaft verläuft planmässig. Der tiefe Ölpreis, die Stimulierungsmassnahmen, der Nachholbedarf der Konsumenten und die Realisierung von aufgeschobenen Projekten der Unternehmen unterstützen die Erholungsphase. Die Zinsen werden bis weit ins nächste Jahr hinein tief bleiben. Die vorausseilenden Indikatoren zeigen eine deutliche Wirtschaftserholung an, die im 1H21 wieder das Leistungsniveau von vor der Krise erreichen wird. Die grössten Risiken für die Wirtschaftserholung sind Rückschläge bei der Impfstoffentwicklung sowie der Handelsstreit zwischen den USA und China.

Aktienmärkte

Die weitere Entwicklung der Aktienmärkte wird in erster Linie von den Technologiewerten abhängen. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und des Investitionszwangs der Unternehmen erachten wir diesen Bereich immer noch als sehr interessant und die hohe Bewertung wird einerseits durch die Unternehmenszahlen des vergangenen Quartals sowie die Aussichten untermauert. Die Konsolidierung des Sektors gegen Ende September hat wieder zu attraktiveren Einstiegskursen geführt. Das Bewertungsniveau bleibt aber anspruchsvoll und die Risiken für Rückschläge und längere Konsolidierungsphasen haben zugenommen. Die Titelselektion und das Timing beim Engagement in diesem Sektor ist deshalb entscheidend für den Anlageerfolg. Wir begegnen diesen Herausforderungen mit dem Einsatz

von Optionsstrategien und einem disziplinierten Selektionsprozess bei der Auswahl der Anlagen. Unternehmen im Technologiebereich weisen oft noch keine Gewinne oder gar Verluste aus. Wir achten bei der Selektion auf einen hohen Eigenfinanzierungsgrad, bzw. auf eine positive Entwicklung des freien Geldflusses und ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Börsenbewertung und dem Umsatz. Im Segment der Industrieunternehmen konzentrieren wir uns auf Unternehmen in den Bereichen Logistik, erneuerbare Energie sowie Unternehmen, die sich erfolgreich in Wachstums-Nischen positioniert haben. Das Segment der Pharmaunternehmen erachten wir als unterbewertet. Die Kurse haben sich nach den Tiefständen im März zwar deutlich erholt, notieren aber noch immer auf attraktiven Niveaus und bieten eine hohe Dividendenrendite. Das Gleiche gilt für das Segment der Versicherungsunternehmen, die aus unserer Sicht Kurserholungspotenzial aufweisen.

Anleihenmärkte

Wir favorisieren Anleihen erfolgreicher Unternehmen im mittleren Laufzeitensegment. Aufgrund der Anleihenkäufe von Notenbanken sind die Märkte illiquide geworden und die wenigen verfügbaren Anlagen in Bezug auf das Rendite/Risiko-Profil nicht mehr attraktiv.

Währungen

Wir erwarten, dass sich der USD gegenüber dem CHF und EUR abschwächen wird.

Daniel Waldmeier, Partner

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 20 50, Telefax +41 44 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com